



Personalrat
für Lehrerinnen und Lehrer
an Grundschulen
des Kreises Gütersloh

Ausgabe Februar 2019

Sonderausgabe zum Thema Abordnungen

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,
dieses PR-Info enthält aktuelle und wichtige Informationen.
Bitte leiten Sie ein Exemplar auch an Lehrkräfte weiter, die sich
zurzeit in Elternzeit oder Beurlaubung befinden.
Vielen Dank!

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir die männliche Personalform.

Das Personalrats-Info-Team:

Susanne Haase ☎ 05241/47127
Jens Junker ☎ 05203/917304
Inge Kreienbaum-Dresemann ☎ 05242/54284
Verena Tubbesing ☎ 05241/5241406

Abordnungen

Nicht nur in NRW ist die Situation der Unterrichtsversorgung u. a. an Grundschulen angespannt. Zahlreiche Notlösungen wurden auf den Weg gebracht, um den Personalmangel auszugleichen. Auch an unseren Grundschulen im Kreis Gütersloh sieht es mit der aktuellen Stellenbesetzung nicht sehr gut aus und oftmals lässt sich eine Änderung im Personaleinsatz (manchmal auch kurzfristig) leider nicht verhindern.

Sie als Lehrkräfte arbeiten an den Ihnen einmal zugewiesenen Schulen. Wenn sich der Einsatzort ändern soll, kann das durch eine Abordnung oder eine Versetzung geschehen. *Versetzung* ist definiert als *dauerhafte Übertragung*, *Abordnung* als *vorübergehende Übertragung* eines Aufgabenbereiches an einer anderen Schule.

Die **Abordnung** von Lehrkräften ist geregelt in § 14 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), § 24 Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW / für Beamte) und in § 4 Abs. 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) (für Tarifbeschäftigte).

In der allgemeinen Dienstordnung (ADO) ist außerdem geregelt: „Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Lehrerin oder einen Lehrer nach Maßgabe der dienstrechtlichen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen durch Teilabordnung verpflichten, an mehreren Schulen der eigenen oder einer anderen Schulform zu unterrichten (§ 12 Abs. 5 ADO).“ Abordnungen können als Teilabordnung (mit einer festgelegten Stundenzahl an mindestens eine weitere Schule) oder als Vollabordnung an eine andere Schule erfolgen.

Es handelt sich immer um den vorübergehenden Einsatz an einer anderen Schule, wobei die Zugehörigkeit zur Stammschule beibehalten wird. Die Stelle an der bisherigen Schule bleibt also erhalten.

„Vor der Abordnung soll der Beamte gehört werden“ (§ 24 Abs. 4 LBG). Tarifbeschäftigte sind bei einer Abordnung, die länger als 3 Monate andauert, vorher zu hören (§ 4 Abs. 1 S. 2 TV-L).

Abordnungen, die über ein Schulhalbjahr hinausgehen, unterliegen der Mitbestimmung durch den Personalrat. Auch eine Folgeabordnung unter der Dauer eines Schuljahres ist davon betroffen.

Dass dieses bei sehr vielen Lehrkräften nicht auf Gegenliebe stößt, ist nachvollziehbar. Dennoch sind wir alle Landesbeamte bzw. Angestellte des Landes NRW und das Schulamt Gütersloh entscheidet über unseren Einsatzort.

Wir haben als Personalrat die Erfahrung gemacht, dass unser Schulamt viele Wünsche berücksichtigt und den Lehrkräften soweit wie möglich entgegen kommt, um ein gutes Arbeitsumfeld für sie zu finden. Leider kann das jedoch nicht immer gelingen – insbesondere unter der aktuellen, angespannten Personalsituation.

Bei Abordnungen gilt allgemein: Lehrkräfte in der Probezeit und schwerbehinderte Kollegen können nicht abgeordnet werden. Darüber hinaus gibt es jedoch keine verbindlichen Kriterien.

Nun haben wir als Personalrat und das Schulamt Gütersloh einen Verfahrensablauf vereinbart, der allen beteiligten Lehrkräften im Fall einer Abordnung Transparenz und Nachvollziehbarkeit ermöglichen soll.

Das nun gültige Vorgehen sieht im Fall einer Abordnung folgende Schritte vor:

1. Das Schulamt informiert die Schulleitung, dass von ihrer Schule eine Lehrkraft abzuordnen ist.
2. Die Schulleitung unterrichtet darüber den Lehrerrat und gemeinsam informieren sie das gesamte Kollegium.
3. Nun stellt sich als Erstes immer die Frage der Freiwilligkeit – vielleicht möchte ja jemand für eine gewisse Zeit die Schule wechseln, da der neue Einsatzort näher am Wohnort liegt oder ein anderes Unterrichtskonzept durchführt, in das man einmal hereinschnuppern möchte, oder Ähnliches.
4. Sollte sich niemand freiwillig melden, beraten die Schulleitung und der Lehrerrat gemeinsam, welche Personen für die Abordnung in Frage kommen könnten. Dazu beziehen sie Punkte wie den aktuellen Einsatz an der Schule, die Übernahme von besonderen Aufgaben, notwendigen Fächerbedarf, Fachkompetenzen, die nicht abgegeben werden können, und natürlich auch die sozialen (persönlichen) Faktoren der Kolleginnen und Kollegen mit ein.
5. Wenn es zu einer Entscheidung gekommen ist, werden die jeweilige Lehrkraft und die Schulaufsicht davon in Kenntnis gesetzt.
6. Die Schulaufsicht ordnet die Lehrkraft dann an ihre neue Schule ab.

Auch wenn bei der Abordnung grundsätzlich vorgesehen ist, dass der Beamte früher oder später wieder zu seiner ursprünglichen Dienststelle zurückkehrt, kann die (vorübergehende) Abordnung durchaus von einer (dauerhaften) Versetzung abgelöst werden.

Wird eine Abordnung gegen den Willen einer Lehrkraft ausgesprochen, sollte sie mit der Schulleitung und gegebenenfalls mit der zuständigen Schulaufsicht das Gespräch suchen. Außerdem besteht die Möglichkeit, dieser Entscheidung offiziell auf dem Dienstweg zu widersprechen. Dieser Widerspruch hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Betroffene Lehrkräfte sollten immer von ihrem Recht Gebrauch machen, sich bei Bedarf an den Personalrat zu wenden. In jedem Fall steht ihnen der Personalrat beratend zur Seite.

Das Verfahren im Fall einer Abordnung in der Übersicht:

